

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren 1392-2 Pflege (B.Sc.) Universität Lübeck

Hochschule	Universität Lübeck			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Pflege			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2014/15			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40 / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	40 / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Noch nicht bestimmbar			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Akkreditierungsbericht vom	10.06.2021

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 HSchulQSAkkrRgIV SH

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Lübeck wurde 1964 aus einer zweiten medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel heraus gegründet und hat sich seitdem zu einer Medizinischen Hochschule weiterentwickelt, an der derzeit etwa 5.070 Studierende in insgesamt 20 Studiengängen aus den Bereichen Medizin, Informatik/Technik und biomedizinisch geprägte Naturwissenschaften studieren. Unter anderem werden die Bachelorstudiengänge Ergotherapie/Logopädie, Physiotherapie sowie der duale Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft und ein Masterstudiengang Gesundheits- und Versorgungswissenschaften angeboten.

Der hier zur Reakkreditierung beantragte duale Studiengang Pflege wurde 2014 erstmalig akkreditiert. Die Akkreditierung wurde auf Antrag verlängert, um der Hochschule die Gelegenheit zu geben, den sich aus dem neuen Pflegeberufegesetz ergebenden veränderten Anforderungen Rechnung zu tragen.

Das Studium setzt einen Ausbildungsplatz bei einem Kooperationspartner der Hochschule voraus und integriert die staatliche Abschlussprüfung zum/zur Pflegefachmann/-frau. Die Studierenden werden auf pflegerische Tätigkeiten im unmittelbaren Kontakt mit pflegebedürftigen Personen (gemäß § 4 Pflegeberufegesetz) vorbereitet.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen der Hochschule zufolge die Qualifikationsvoraussetzungen für die eigenverantwortliche evidenzbasierte und patientenzentrierte Planung, Gestaltung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Pflegeprozesses in der direkten pflegerischen Versorgung pflegebedürftiger Menschen unterschiedlicher Altersstufen und mit unterschiedlich komplexen Bedarfslagen erfüllen. Sie sollen in der Lage sein, die dem Pflegeberuf vorbehaltenen Tätigkeiten gemäß dem Pflegeberufegesetz auf einem wissenschaftlich reflektierten Niveau auszuüben und an der verantwortungsvollen Mitwirkung in der multi-professionellen Gesundheitsversorgung sowie zur evidenzbasierten Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und zur Weiterentwicklung des Pflegeberufes beitragen.

Seit der Erstakkreditierung wurde der Studiengang auf der Basis der Evaluationsergebnisse aber auch der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Pflegeberufegesetz) angepasst. So wird jetzt die generalistische Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/-mann (B.Sc.) anstelle der bisherigen Abschlüsse in der Altenpflege (AP), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (GKKP) und Gesundheits- und Krankenpflege (KP) integriert. Um der Integration dieser Ausbildung Rechnung zu tragen, werden in 7 Semestern Regelstudienzeit 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Zur Vermittlung der oben genannten Kompetenzen gliedern sich die Inhalte des Studiengangs in fünf Lehrschwerpunkte: Pflegewissenschaft, evidenzbasierte Pflege, übergreifende Aufgaben in der Pflege, humanwissenschaftliche (Medizin, Psychologie) und sozialwissenschaftliche Grundlagen; integrierte Praktika – forschungsorientierte Abschlussarbeit (6 Monate).

Besonderheiten des Verfahrens

Die Vor-Ort-Begutachtung in diesem Verfahren fand bereits im September 2019 statt. Der Akkreditierungsbericht basierend auf den Unterlagen der Hochschule (Stand August 2019) und der Vor-Ort-Begehung wurde im April 2020 von der Hochschule beim Akkreditierungsrat eingereicht. Es wurde von der Gutachtergruppe eine Akkreditierung ohne Auflagen empfohlen.

Seitens des Akkreditierungsrates wurden allerdings einige Dokumente von der Hochschule nachgefordert (u.a. das Praxiscurriculum und ein Kooperationsvertrag mit dem Universitätsklinikum) und eine nachträgliche Beurteilung dieser Nachsendungen wurde im November 2020 angefragt.

Zudem sind zwischenzeitlich aufgrund der Vorgaben des zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Tarifvertrags der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) in dem Studiengangskonzept neben den Vorgaben des PflBG für die hochschulische Ausbildung in den Pflegeberufen auch die gesetzlichen Normen für die berufliche Ausbildung in den Pflegeberufen von der Hochschule berücksichtigt worden. Hierdurch ergaben sich insbes. Änderungen bezüglich der Lage der Module im letzten

Studienjahr, die bei der Neubegutachtung durch die Gutachtergruppe mit einbezogen wurden. (Näheres dazu unter 2.1. und unter den entsprechenden Kriterien).

Der vorliegende Bericht basiert auf der Begutachtung im September 2019 sowie auf den nachgereichten Unterlagen bzw. dem daraufhin aktualisierten Selbstbericht der Hochschule (Stand 04.05.2021), der der Gutachtergruppe erneut vorgelegt wurde. Im Bericht wurden Anpassungen vorgenommen bezüglich geänderter Studierendenzahlen, Anzahl angebotener Studiengänge (Kapitel siehe Kurzprofil des Studiengangs) und der inzwischen von über 10 auf über 15 erhöhten Anzahl von Praxispartnern. Die im Rahmen der Überarbeitung des Selbstberichtes vorgelegten detaillierteren Zahlen zum Studienerfolg wurden in den Akkreditierungsbericht unter 6.2 übernommen. Eine Bewertung der Gutachtergruppe findet sich dazu im Kapitel Studierbarkeit.

Da auch in ersten Bericht keine Mängel von der Gutachtergruppe festgestellt wurden, beschränkt sich die Überarbeitung des Akkreditierungsberichtes im Wesentlichen auf eine kurze Einschätzung der nachgereichten Unterlagen (u.a. Praxiscurriculum und Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum), bzw. des aktualisierten Selbstberichtes im Rahmen der einschlägigen Kriterien (Konzept, Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen).

Neben dem in Abstimmung mit der zuständigen Behörde überarbeiteten Praxiscurriculum, einem Kooperationsvertrag mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein wurden auch Schreiben der zuständigen Behörden (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein unter Einbindung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, sowie Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein bzw. nach neuer Organisationsstruktur Schleswig-Holsteinisches Institut für Beruflich Bildung) zur Genehmigung der Änderungen am Studiengang und der Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Pflegeberufegesetz und Ausbildungsverordnung für Pflegeberufe vorgelegt. Das Verfahren zur berufsrechtlichen Anerkennung wurde nicht mit dem Akkreditierungsverfahren verbunden. Nach Angaben der Hochschule wurden die Akkreditierungsunterlagen den zuständigen Behörden aber vorgelegt und waren somit Teil der Entscheidungsgrundlagen über die berufsrechtliche Genehmigung des Studiengangskonzeptes durch die hierfür zuständige Behörde (Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein bzw. nach neuer Organisationsstruktur nun Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen sehr positiven Eindruck von dem zu reakkreditierenden Studiengang. Das überzeugende und in sich geschlossene Studiengangskonzept wurde auf der Basis der Erfahrungen seit der Erstakkreditierung und der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt und setzt die angestrebten Qualifikationsziele sehr gut um. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe zeichnet sich der Studiengang durch eine hohe Interdisziplinarität und ein beeindruckend breites Portfolio der an der Lehre Beteiligten aus.

Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenem wissenschaftliche Niveau. Die Gutachtergruppe hatte während der Begehung Gelegenheit, sich von der Angemessenheit des Niveaus der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

Bei der Begehung sind das Engagement der Lehrenden und die sehr intensive und persönliche Betreuung der Studierenden deutlich geworden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs.....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrRglV SH)	6
Studiengangprofile (§ 4 HSchulQSAkkrRglV SH)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrRglV SH).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrRglV SH).....	7
Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrRglV SH)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrRglV SH)	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 HSchulQSAkkrRglV SH).....	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 HSchulQSAkkrRglV SH)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.3 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrRglV SH)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrRglV SH) ..	13
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrRglV SH).....	17
3 Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrRglV SH)	18
4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrRglV SH)	19
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 HSchulQSAkkrRglV SH)	19
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 HSchulQSAkkrRglV SH)	20
Hochschulische Kooperationen (§ 20 HSchulQSAkkrRglV SH).....	20
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 HSchulQSAkkrRglV SH).....	20
5 Begutachtungsverfahren	21
5.1 Allgemeine Hinweise	21
5.2 Rechtliche Grundlagen	21
5.3 Gutachtergruppe.....	21
6 Datenblatt.....	22
6.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	22
6.2 Daten zur Akkreditierung	24
7 Glossar	25
Anhang	26

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrRgIV SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der zur Akkreditierung vorgelegte duale Bachelorstudiengang Pflege ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert. Als Zugangsvoraussetzung wird neben einem Ausbildungsvertrag (zum/zur Pflegefachmann/frau) ein Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife vorausgesetzt (siehe § 3 der Studiengangsordnung). Der Studiengang zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglicht. In das Studium integriert ist die staatliche Abschlussprüfung zum/zur Pflegefachmann/-frau. Das Profil und die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Die Studierenden werden demnach auf pflegerische Tätigkeiten im unmittelbaren Kontakt mit pflegebedürftigen Personen (gemäß § 4 Pflegeberufegesetz) vorbereitet.

Der Studiengang ist als duales Vollzeitstudium konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 HSchulQSAkkrRgIV SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung Am Ende des Studiums ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit vorgesehen, durch die die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiums notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und die Fähigkeit, die Zusammenhänge des Fachgebietes zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, nachgewiesen werden (§ 2 Prüfungsverfahrensordnung).

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten (siehe Prüfungsverfahrensordnung § 16 (1) und (6)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrRgIV SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 der Studiengangsordnung geregelt. Es ist eine allgemeine oder eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife nachzuweisen und ein Ausbildungsvertrag zum/zur Pflegefachmann/frau bei einem mit der Hochschule vertraglich verbundenen Praxispartner vorzulegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrRgIV SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen (s. Entwurf der Studiengangsordnung, § 8). Es wird ein Bachelor of Science vergeben, was einem Abschluss aus dem Bereich der Medizin entspricht. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen. Aus dem vorgelegten Muster ergibt sich, dass die aktuelle von KMK und HRK verabschiedete Fassung des Diploma Supplements verwendet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrRgIV SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Alle Module können innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden. Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrRgIV SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Bachelorabschluss werden insgesamt 180 ECTS-Punkte vergeben (§ 6 Studiengangsordnung). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden (§ 8 (5) Prüfungsverfahrensordnung). Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester werden zwischen 22 und 28 ECTS-Punkte vergeben (s. Studienverlaufsplan, Anhang 2 der Studiengangsordnung).

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (§ 8 Prüfungsverfahrensordnung).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Leistungspunkte (§ 6 Studiengangsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 HSchulQSAkkrRgIV SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 HSchulQSAkkrRgIV SH.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der duale Studiengang wird in Kooperation mit Trägern der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 Pflegeberufegesetz durchgeführt.

Die Aufgaben der Praxispartner liegen nach Darstellung der Hochschule in dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages für die Erlangung des Abschlusses „Pflegefachfrau/-fachmann B.Sc.“ inkl. Bereitstellung einer Ausbildungsvergütung sowie in der Sicherstellung der Praxiseinsätze nach § 38 Abs. 3 PflBG. Die Kooperationen sind unabdingbar für die praktischen Ausbildungsanteile. Ein weiterer Mehrwert ergibt sich der Aussage der Hochschule zufolge aus dem Theorie-Praxis-Austausch in der hochschulischen Ausbildung und der Bereitstellung einer Ausbildungsvergütung und damit attraktiven Studienbedingungen.

Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind nach Angaben der Hochschule inzwischen mit über fünfzehn Trägern in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern geschlossen worden: fünf Trägern von Krankenhäusern nach § 108 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und elf Trägern stationärer und/oder ambulanter Pflegeeinrichtungen nach SGB XI (Gesetzliche Pflegeversicherung). Eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Lübeck und dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (unterzeichnet im Oktober 2020) sowie eine Musterkooperationsvereinbarung (Entwurf für Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Praxispartnern) jeweils mit Regelungen zur Vergabe der Studienplätze, zum Verhältnis zwischen Studium und Ausbildung sowie zu den Aufgaben und Pflichten von Hochschule und Kooperationspartnern bei der Durchführung des Studiums und der Qualitätssicherung wurde vorgelegt. Die Unterrichtssprache Deutsch ist zwar nicht in der vorgelegten Vereinbarung geregelt, geht aber aus der Prüfungsordnung (§ 6 (8)), dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement eindeutig hervor.

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt. So erfolgt die Betreuung der Praxisphasen durch Hochschullehrer.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 HSchulQSAkkrRgIV SH)

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung wurde u.a. über die Anpassung des Studiengangs an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und die bisherigen Erfahrungen seit der Erstakkreditierung gesprochen. Wesentliche Punkte sind dabei:

- die Reduktion von 210 auf 180 ECTS-Punkte und von 8 auf 7 Semester Regelstudienzeit;
- die Integration der generalistischen Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/-mann (B.Sc.) anstelle der bisherigen Abschlüsse in der Altenpflege (AP), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (GKKP) und Gesundheits- und Krankenpflege (KP);
- der Ersatz des Studiums Generale bzw. des fachspezifischen und fächerübergreifenden Wahlpflichtbereichs durch einen neu gestalteten Wahlpflichtbereich;
- die Neuordnung der Module und Zeitpunkte für die integrierte staatliche Prüfung (§ 10 SGO);
- der erhöhte Anteil interprofessionell ausgerichteter Module oder Lehrveranstaltungen.

Im Nachgang der ursprünglichen Berichtserstellung wurden seitens des Akkreditierungsrates Dokumente von der Hochschule nachgefordert (u.a. das Praxiscurriculum, ein Kooperationsvertrag mit dem Universitätsklinikum) und eine nachträgliche Beurteilung dieser Nachsendungen wurde im November 2020 angefragt.

Zudem sind zwischenzeitlich aufgrund der Vorgaben des zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Tarifvertrags der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) in dem Studiengangskonzept neben den Vorgaben des PflBG für die hochschulische Ausbildung in den Pflegeberufen auch die gesetzlichen Normen für die berufliche Ausbildung in den Pflegeberufe berücksichtigt worden. Dies ist erforderlich, damit sichergestellt ist, dass Studierende im Fall des Nichtbestehens der Bachelorprüfung die Möglichkeit haben, die Berufszulassung nach den Vorgaben für die berufliche Ausbildung zu erwerben. Hierdurch ergaben sich (1) punktuelle Verschiebungen im Umfang von Selbststudium und integrierten Praxisstunden und (2) Verschiebungen der Lage der Module in den Fachsemestern 6 und 7 (siehe Studienverlaufsplan). Diese Änderungen wurden bei der Neubegutachtung durch die Gutachtergruppe berücksichtigt.

Der vorliegende Bericht basiert auf der Begutachtung sowie auf den nachgereichten Unterlagen bzw. dem daraufhin aktualisierten Selbstbericht der Hochschule (Stand 04.05.2021), der der Gutachtergruppe erneut vorgelegt wurde. Neben dem in Abstimmung mit der zuständigen Behörde überarbeiteten Praxiscurriculum, einem Kooperationsvertrag mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein wurden auch Schreiben der zuständigen Behörden (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein unter Einbindung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, sowie Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein bzw. nach neuer Organisationsstruktur Schleswig-Holsteinisches Institut für Beruflich Bildung) zur Genehmigung der Änderungen am Studiengang und der Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Pflegeberufegesetz und Ausbildungsverordnung für Pflegeberufe vorgelegt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 HSchulQSAkkrRgIV SH)

2.3 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrRgIV SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele wurden im Selbstbericht ausführlich beschrieben. Im Diploma Supplement heißt es dazu:

„Die Absolventinnen und Absolventen erfüllen die Qualifikationsvoraussetzungen für die eigenverantwortliche evidenzbasierte und patientenzentrierte Planung, Gestaltung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Pflegeprozesses in der direkten pflegerischen Versorgung pflegebedürftiger Menschen unterschiedlicher Altersstufen und mit unterschiedlich komplexen Bedarfslagen. Sie sind in der Lage, die dem Pflegeberuf vorbehaltenen Tätigkeiten gemäß dem Pflegeberufegesetz in der jeweils geltenden Fassung auf einem wissenschaftlich reflektierten Niveau auszuüben. Darüber hinaus sind sie zur verantwortungsvollen Mitwirkung in der multiprofessionellen Gesundheitsversorgung sowie zur evidenzbasierten Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in lokalen pflegerischen Arbeitsfeldern und zur Weiterentwicklung des Pflegeberufes in der Lage. Sie können selbstständig praxisbezogene Fragestellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösungsorientiert bearbeiten. Insgesamt verfügen sie über die international anerkannten Kompetenzen von Pflegefachpersonen mit einer Ausbildung auf dem Niveau 6 des deutschen bzw. Europäischen Qualifikationsrahmens (Bachelor-Niveau).

Dies umfasst insbesondere folgende spezifischen klinischen, ethischen und organisations- und steuerungsbezogenen, wissenschaftlichen und kommunikationsbezogenen Kompetenzen:

Klinische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen können:

- individuelle pflegerelevante Gesundheitsprobleme und -risiken, Bedürfnisse, Ressourcen und Präferenzen valide und zuverlässig erheben, hierbei geeignete Assessmentverfahren zur Unterstützung des klinischen Urteils heranziehen und den Unterstützungsbedarf angemessen beurteilen und beschreiben.
- unter Anwendung der Prinzipien der evidenzbasierten Patienteninformation und gemeinsamen Entscheidungsfindung gemeinsam mit der betroffenen Person und deren Angehörigen individuell geeignete Ziele für die pflegerische Versorgung formulieren und nach den Prinzipien der evidenzbasierten Pflege geeignete Pflegeinterventionen planen.
- die geplanten Pflegeinterventionen sicher durchführen und bei Bedarf die Durchführung unter Wahrung der Sicherheit der Betroffenen delegieren und überwachen
- die Umsetzung der Interventionen mit den diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen anderer beteiligten Berufsgruppen abzustimmen und die Versorgungsprozesse, auch institutions- und sektorenübergreifend, zu koordinieren.
- die Ergebnisse des individuellen Pflegeprozesses regelmäßig und valide erheben und den pflegerischen Versorgungsplan dementsprechend anpassen.
- verantwortungsvoll in der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, einschließlich der Fähigkeit zur selbstständigen Organisation und Durchführung von Interventionen in lebensbedrohlichen Krisen- und Katastrophensituationen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes.

Ethische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen können:

- ethisch herausfordernde Situationen in der pflegerischen Versorgung und die ihnen innewohnenden Konflikte und Dilemmata sowie relevante Rahmenbedingungen erkennen, adäquat beschreiben und begründen
- Strategien zur Lösung ethischer Konflikte auf der Basis international anerkannter ethischer Normen und Werte des Pflegeberufs entwerfen und konstruktiv zur Lösungsfindung beitragen
- die Präferenzen, Normen und Werte pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörigen erkennen, adäquat beschreiben und konsequent im pflegerischen Handeln berücksichtigen
- die Autonomie und informierte Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörigen in der Gesundheitsversorgung fördern
- eigene berufliche Entscheidungen und Handlungen kritisch hinsichtlich ethischer Implikationen reflektieren und das eigene professionelle Selbstverständnis kontinuierlich im Verhältnis zu den sich wandelnden Anforderungen an die berufliche Pflege zum Wohle der individuell Betroffenen und der Gesellschaft weiterentwickeln
- die ethischen, rechtlichen und sozialen Implikationen digitaler Technologien für die Pflege kritisch reflektieren.

Organisations- und steuerungsbegogene Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen können:

- die Aufgaben und Rollen anderer an der Versorgung beteiligter Berufsgruppen, Institutionen und informeller Pflegepersonen beschreiben und in der Planung und Umsetzung eigener Versorgungsleistungen berücksichtigen
- in engmaschiger Zusammenarbeit mit anderen an der Versorgung beteiligter Berufsgruppen, Institutionen und informeller Pflegepersonen koordinative und steuernde Rollen in der Organisation und Umsetzung sektoren- oder institutionsübergreifender Versorgungsprozesse (z. B. im Entlassungsmanagement) bei pflegebedürftigen Menschen mit schwerem akutem oder chronischem Versorgungsbedarf übernehmen
- die Rahmenbedingungen der pflegerischen Versorgung auf betrieblicher und Gesundheitssystemebene analysieren und deren Bedeutung für die Qualität der pflegerischen oder multiprofessionellen Versorgung erkennen und beschreiben
- die Bedarfsgerechtigkeit und Qualität verfügbarer Strukturen und Prozesse für die pflegerische oder multiprofessionelle Versorgung kritisch nach den Maßstäben der evidenzbasierten Pflege bzw. Gesundheitsversorgung reflektieren und kreative Ideen für die Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsangebote und -leistungen entwickeln
- Anforderungen an Kennzahlen für die Überwachung der Qualität der pflegerischen oder multiprofessionellen Versorgung beschreiben, Daten zu den Kennzahlen angemessen interpretieren und geeignete Schlussfolgerungen für die lokale Qualitätsentwicklung ziehen
- Strategien für die Implementierung von evidenzbasierten Anpassungen oder neuen (digitalen) Technologien in den lokalen Strukturen oder Prozessen der pflegerischen oder multiprofessionellen Versorgung planen, initiieren, durchführen und evaluieren
- andere Mitglieder des pflegerischen oder multiprofessionellen Teams zu pflegerelevanten Wissensinhalten oder Kompetenzen informieren, beraten oder anleiten.

Wissenschaftliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen können:

- aus pflegepraxisbezogenen Problemen Fragestellungen ableiten, die mithilfe von Forschungsdaten beantwortbar sind
- geeignete Methoden zur validen Gewinnung und Analyse geeigneter Forschungsdaten, entweder im Rahmen von Primärforschung oder mittels systematischer Literaturübersichten, planen, anwenden und beschreiben

- ethische und methodische Standards guter wissenschaftlicher Praxis angemessen berücksichtigen
- Ergebnisse von Forschungsarbeiten angemessen interpretieren
- Forschungsbedarf und -ergebnisse auch auf der Basis plausibler pflege- oder bezugswissenschaftlicher Theorien begründen und diskutieren
- Limitationen verfügbarer wissenschaftlicher Informationen angemessen erkennen und begründen
- angemessene Schlussfolgerungen aus verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die pflegerische Praxis und die weitere Forschung erkennen
- die Bedeutung von Forschung für den Pflegeberuf aus klinischer, ethischer, politischer und wissenschaftlicher Sicht darlegen
- die Methoden und Ergebnisse von Forschungsarbeiten schriftlich und mündlich entsprechend üblichen wissenschaftlichen Standards berichten.

Kommunikationsbezogene Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen können:

- im Kontakt mit pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen besondere Informations- und Kommunikationsbedürfnisse erkennen und angemessen darauf reagieren, auch in der Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen der Kognition oder Kommunikationsfähigkeit
- pflegebedürftige Menschen und deren Angehörigen nach den Prinzipien der evidenzbasierten, personenzentrierten Information und gemeinsamen Entscheidungsfindung zu pflegerelevanten Themen informieren, beraten und anleiten
- mit Mitgliedern der pflegerischen Berufsgruppe und von anderen an der Versorgung beteiligten Berufsgruppen sach- und zeitgerecht und konstruktiv kommunizieren und zusammenarbeiten
- eigene Beobachtungen, Entscheidungen und Empfehlungen während der pflegerischen Versorgung mündlich und schriftlich adressaten- und sachgerecht sowie ressourcenschonend verbalisieren
- aktiv eigene berufliche Meinungen und Positionen in Diskurse und Debatten einbringen und diese adressaten- und sachgerecht beschreiben und begründen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung (s.o.), der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen (u.a. durch die integrierte Ausbildung) sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventinnen und Absolventen angemessen Rechnung tragen (s. u.a. die oben genannten kommunikationsbezogenen und ethischen Kompetenzen).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Die Gutachtergruppe hatte während der Begehung auch Gelegenheit, sich vom angemessenen Niveau der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrRgIV SH)

2.2.2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang umfasst 30 Module aus den Lehrschwerpunkten Pflegewissenschaft, Evidenzbasierte Pflegepraxis, Übergreifende Aufgaben in der Pflege, Humanwissenschaftliche Grundlagen und sozialwissenschaftliche Grundlagen sowie einem fachspezifischen Wahlbereich. Hinzu kommt die Bachelorarbeit inkl. Kolloquium.

Als Lehrformen werden Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und Projektarbeiten eingesetzt.

Insgesamt nimmt die theoriebasierte Lehre 80% der Lehrveranstaltungen ein, die praxisbasierte Lehre 20%, wobei die praxisbasierten Lehrveranstaltungen hauptsächlich dem Theorie-Praxis-transfer dienen und vor allem bei den Lehrschwerpunkten „Evidenzbasierte Pflegepraxis“, „Übergreifende Aufgaben in der Pflege“ und „Fachspezifischer Wahlpflichtbereich“ angesiedelt sind. Beispiele hierfür sind Übungen im Skills Lab, Übungen im Rollenspiel am Modell oder mit Simulationspatienten, Fallanalysen und Besprechungen. Zu den arbeitsverbundenen Lehrveranstaltungen zählen vor allem Übungen nach der Methode des problemorientierten Lernens sowie Fallanalysen und Besprechungen. Hierbei soll das Wissen praxisbezogen angewendet werden und Beobachtungen und Erfahrungen aus der Praxis reflektiert werden. Das arbeitsgebundene Lernen erfolgt unmittelbar im pflegerischen Arbeitsprozess und wird durch die universitär durchzuführenden Praxisbegleitungen gefördert.

Neben dem Modulhandbuch wurde auch ein entsprechendes Praxiscurriculum vorgelegt, aus dem u.a. die zeitliche Abfolge, Einsatzbereiche, Umfang, Inhalte, Qualifikationsziele und die Betreuung der Praktika hervorgehen.

Eine Besonderheit des Studiengangs ist der wachsende Anteil interprofessioneller Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Durch die Integration der Ausbildung werden neben den theoretischen auch praktische Grundkenntnisse vermittelt, die in den Praxisphasen von den Studierenden eingesetzt werden können.

Der zunehmende Kompetenzerwerb im Studium (sowohl in den theoretischen Lehrveranstaltungen als auch in den praktischen Anteilen) ist nachvollziehbar dargestellt worden (s. Modulhandbuch und Praxiscurriculum). Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachtergruppe weist allerdings darauf hin, dass der Qualität der Praxisanleitung eine besondere Bedeutung zukommt. Darin wird keinesfalls ein Mangel gesehen, es sollte aber darauf geachtet werden, dass der derzeitige hohe Stand der praktischen Ausbildung erhalten werden sollte.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen (s.o.) sowie Praxisanteile, durch die die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen

werden und eröffnet u.a. durch den neugestalteten Wahlbereich Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Besonders positiv ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch die Einbindung der Studierenden in die Forschung hervorzuheben, die auch während der Gespräche deutlich geworden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1.1 Studentische Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Universität Lübeck hat sich 2016 erfolgreich dem Internationalisierungsaudit der Hochschulrektorenkonferenz unterzogen und wurde mit dem Zertifikat „Internationalisierung der Hochschulen“ ausgezeichnet. Der Bachelorstudiengang hat sich nach Aussagen der Hochschule verpflichtet, die Mobilität der Studierenden grundsätzlich jederzeit zu fördern und zu unterstützen. Die Studierenden erhalten Informationen und Beratung zu Auslandsaufenthalten beim International Office/Akademischen Auslandsamt der Hochschule. Neben Erasmus+ Programmen und internationalen Kooperationen der Sektion Medizin bietet u.a. auch das „Baltic Sea Region Network in Personalized Health Care“ Austauschmöglichkeiten.

Das fünfte Fachsemester des Studiengangs wird von der Hochschule für Auslandsaufenthalte empfohlen. In diesem Zeitraum steht auch ein Wahlpflichtpraktikum an, das auch im Ausland absolviert werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden werden nach Einschätzung der Gutachtergruppe Möglichkeiten zur Mobilität auch in Ausland im Rahmen der o.g. Kooperationen und Programme geboten und ein Mobilitätsfenster ist ausgewiesen. Die befragten Studierenden berichteten von einzelnen Auslandsaufenthalten, beispielsweise in Portugal und Finnland (geplant).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.3.1.2 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist in der Sektion Medizin in der Lehreinheit Gesundheitswissenschaft angesiedelt, greift aber auch auf Lehrimporte aus anderen Lehreinheiten zurück. Externe Lehrbeauftragte werden nur in geringem Umfang eingesetzt. Insgesamt werden in den Antragsunterlagen 30 hauptamtliche Professorinnen und Professoren und über 40 wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgeführt, die an dem Studiengang beteiligt sind.

Dozierende werden in der Lehre und bei didaktischen Fragestellungen durch das hochschulweite Dozierenden-Service-Center unterstützt, dessen Angebote den Angaben der Hochschule zufolge von den Lehrenden gut angenommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Universität vorwiegend durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren aber auch Lehrbeauftragte aus der Praxis gewährleistet. Die Lehrenden sind in Ihren Fachgebieten ausgewiesen. Besonders hervorzuheben ist das beeindruckend breite Portfolio an den an der Lehre Beteiligten.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.3.1.3 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist in die Lehreinheit Gesundheitswissenschaften der Sektion Medizin eingebunden, die über einen Globalhaushalt verfügt, der unter anderem auch die sächlichen Mittel für die Lehre (Sachmittel, nichtwissenschaftliches Personal etc.) beinhaltet.

Grundsätzlich stehe für die Lehre im Studiengang Räumlichkeiten der gesamten Universität zur Verfügung. In den Gesprächen wurde darüber berichtet, dass für die Gesundheitswissenschaften eigene Räumlichkeiten in Planung sind.

Zur Literaturversorgung stehe die Zentrale Hochschulbibliothek Lübeck zur Verfügung u.a. mit Möglichkeiten der Fernleihe zur Verfügung.

Den Studierenden stehen die Datenbanken Cochrane Library, Medline via PubMed, PsycArticles, PubPsych, u.a. mit Zugang zu PsyIndex, ERIC und PsychOpen, Scopus und Web of Science zur Verfügung. Der Erwerb einer Lizenz für den Zugang zur Datenbank „Cumulative Index of Nursing and Allied Health Literature“ (CINAHL) wird derzeit verhandelt.¹

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hatte die Gutachtergruppe Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten (u.a. Skills Lab) der Hochschule zu besichtigen. Durch die Einbindung an die Sektion Medizin verfügt der Studiengang nach Einschätzung der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung. Die Bemühungen, den Zugang zur pflegewissenschaftlichen Datenbank CINAHL sicherzustellen, wird begrüßt¹.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

¹ Der Zugang zur Datenbank CINAHL besteht nach Angaben der Hochschule inzwischen (Stand 09.06.2021).

2.3.1.4 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 HSchulQSAkkRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsarten sind hochschulweit in der Prüfungsverfahrensordnung festgelegt und beschrieben, die auch Wiederholungsprüfungen und Härtefälle regelt. Die Module des Studiengangs werden in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die aus einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einem Referat oder weiteren Prüfungsformen (Referat, Praktische Prüfung, Fallreflexion, OSCE (Objective Structured Clinical Examination), Posterpräsentation) bestehen kann. Am Ende und zu Beginn eines Vorlesungszeitraumes stehen jeweils zweieinhalb Wochen für die Prüfungen zur Verfügung. Es wird nach Angaben der Hochschule darauf geachtet, dass nicht mehr als eine Prüfung pro Tag abgelegt werden muss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die gewählten Prüfungsformen geeignet, die definierten und in den Modulbeschreibungen klar beschriebenen Lernziele zu prüfen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Derzeit werden mehr als 50% der Lehrmodule mit einem zur Klausur alternativen Prüfungsformat abgeschlossen.

Gegebenenfalls könnte geprüft werden, ob noch weitere Klausuren durch andere Prüfungsformen ersetzt werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.3.1.5 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 HSchulQSAkkRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule stellt die Studierbarkeit sicher, indem alle Veranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden. Pro Semester sind zwischen einer und maximal sechs Modulabschlussprüfungen abzuleisten. Hierfür stehen pro Semester zwei Prüfungszeiträume zur Verfügung. Prüfungen werden ebenfalls so geplant, dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Alle Module erstrecken sich nur über ein bis zwei Semester. Die durchschnittliche studentische Arbeitsbelastung der Module berücksichtigt neben der Präsenzzeit die Zeiten zur Vor- und Nachbereitung und zur Prüfungsvorbereitung. Die befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studienprogrammes und die gute Beratung und persönliche Betreuung durch die Lehrenden. Die vorgenommenen Änderungen am Studiengangskonzept führen auch nach ihrer Ansicht zu Verbesserungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs sichergestellt. Auch die im Rahmen der im August 2020 vorgenommenen Anpassungen (siehe neuer empfohlener Studienverlaufsplan) ändern nichts an dieser Einschätzung. Die maximale Zahl von Modulabschlussprüfungen liegt weiterhin bei 6 und bildet aber im Studienverlauf die Ausnahme. Die meisten der Module können weiterhin in einem Semester abgeschlossen werden, einige innerhalb von 2 Semestern.

Die Studierenden äußerten sich positiv zur Beratung und Betreuung durch die Lehrenden. Die Abbrecherquoten erscheinen im Rahmen dessen, was im Fach Pflege auch in anderen Studien-

und Ausbildungsgängen üblich ist. Die in dem überarbeiteten Selbstbericht vorgelegten Tabellen zeigen, dass der Studiengang in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit bis Regelstudienzeit plus 2 Semester abgeschlossen wird. Auch dies entspricht dem Fachüblichen.

Positiv anzumerken ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, die Ausbildung beim Praxispartner weiterzuführen, auch wenn das Studium abgebrochen wird. Um dies weiterhin sicherzustellen, wurde aufgrund der Vorgaben des zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Tarifvertrags der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) auch die gesetzlichen Normen für die berufliche Ausbildung in den Pflegeberufe berücksichtigt. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt. Die damit verbundenen Änderungen am empfohlenen Studienverlaufsplan, die Erhöhung der praktischen Anteile (um 300 Stunden) verbunden mit einer entsprechenden Verringerung der Selbstlernzeit beeinträchtigen die Studierbarkeit nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.3.1.6 Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In den Bachelorstudiengang ist die Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/-frau integriert. Die Studierenden schließen mit einem Praxispartner einen Ausbildungsvertrag ab und erhalten eine entsprechende Ausbildungsvergütung. Die Kooperation zwischen dem Praxispartner und der Hochschule regelt ein Kooperationsvertrag. Um der Integration der Ausbildung Rechnung zu tragen, werden in 7 Semestern 180 ECTS-Punkte vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika als dualer Studiengang angemessen darstellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrRgIV SH)

2.3.1.7 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Primäre Grundlage für das vorgelegte Studiengangskonzept ist nach Angaben der Hochschule das Pflegeberufegesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. Daneben wurden nationale und internationale Rahmencurricula für einzelne Kompetenz- oder Themenbereiche berücksichtigt, z.B. zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung sowie zur Kommunikation und zur interprofessionellen Zusammenarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wurde in den Unterlagen und bei den Gesprächen deutlich, wie der Studiengang im Rahmen der Reakkreditierung an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst wurde. Darüber hinaus sind

Lehrende der Sektion Medizin über Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Fachgesellschaften am Austausch zur Weiterentwicklung der akademischen Ausbildung in den Pflegeberufen beteiligt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.3.1.8 Lehramt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

2.3.1.9 Lehramt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

3 Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrRgIV SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat umfassende Instrumente zum Monitoring ihrer Studiengänge eingerichtet und dokumentiert. So regelt die Qualitätssatzung die organisatorischen Strukturen der Qualitätssicherung und wird ergänzt durch die Evaluationssatzung, die die Verfahrensweisen der regelmäßigen, standardisierten Evaluationen definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen/-innen einem kontinuierlichen Monitoring (s.o.). Ergebnisse der Evaluation wurden vorgelegt und bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und der Studiengang auf dieser Basis ständig weiterentwickelt wird.

Insbesondere sind auch das hohe Engagement der Lehrenden und die Beteiligung der Studierenden an diesen Prozessen bei der Begehung deutlich geworden. So berichteten die Studierenden von einer guten Ansprechbarkeit der Lehrenden und der Bereitschaft auf Anregungen und Kritik seitens der Studierenden zu reagieren.

Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschule und betrachtet diese als ausreichend, um den Studienerfolg sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrRgIV SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 HSchulQSAkkrRgIV SH. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat Maßnahmen und Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in den Unterlagen beschrieben und entsprechende Dokumente vorgelegt. Unter anderem hat sich die Universität zu Lübeck erfolgreich um das Prädikat Total E-Quality (TEQ) zur Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf beworben und ist als Familiengerechte Hochschule auditiert. Daneben nimmt die Hochschule an dem Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft teil.

Die Universität zu Lübeck bietet Studierenden mit Behinderungen zentrale Beratung im Studierenden Service Center. Die Hörsäle sind mit Mikroportanlagen ausgestattet, die Gebäude sind rollstuhlgerecht. Detailliertere Informationen werden im Internet angeboten. Seit Juni 2017 tagt vierteljährlich ein Runder Tisch Inklusion, der Maßnahmen zur Barrierefreiheit koordiniert und konzipiert. Für den einheitlichen Umgang mit Beeinträchtigungen bei Studierenden wurde eigens ein Leitfaden entwickelt, der auf die Themenbereiche Krankheit, Nachteilsausgleich und Härtefälle eingeht. Dazugehörige Prozesse und Formulare werden den Lehrenden und Studierenden zentral im Prozessportal der Universität zu Lübeck zur Verfügung gestellt. Seit dem Wintersemester 2017/2018 wurde von gewährten Nachteilsausgleichen die „Green Card“ für Studierende mit Nachteilsausgleich eingeführt. Mit der „Green Card“ sind die Studierenden in der Lage, ihre vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für Prüfungen, selbständig bei den jeweiligen Dozierenden abzufordern.

Da Untersuchungen gezeigt haben, dass Studierende an der Universität Lübeck über deutlich weniger finanzielle Mittel als der Bundesdurchschnitt verfügen und zu 60% neben dem Studium arbeiten, bietet die Universität zu Lübeck im Rahmen des Studienfonds gGmbH seit dem WS 2010/2011 bedürftigen Studierenden eine Mikroförderung an, die den Studierenden helfen soll, Finanzierungslücken bei der Studienfinanzierung zu füllen, und dabei das Verschuldungsrisiko so minimal wie möglich zu halten. Dafür verpflichten sich die geförderten Studierenden nach Abschluss Ihres Studiums einen einkommensabhängigen Beitrag in den Studienfonds zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge ist gekoppelt an das erzielte Einkommen und an den an der Universität zu Lübeck erworbenen Abschluss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. So wurde insbesondere die flexible Kinderbetreuung, die auch eine Betreuung in Randzeiten mit einschließt und daher in Prüfungszeiten und für Praxiszeiten in Anspruch genommen werden kann, besonders positiv hervorgehoben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 HSchulQSAkkrRgIV SH)

[Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 HSchulQSAkkrRgIV SH)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 HSchulQSAkkrRgIV SH.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Rahmen des dualen Studiengangs kooperiert die Hochschule mit Trägern der praktischen Ausbildung gemäß § 8 (2) Pflegeberufegesetz. Kooperationsvereinbarungen bestehen inzwischen mit über fünfzehn Trägern (Krankenhäusern und stationären und oder ambulanten Pflegeeinrichtungen) in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Die Studierenden schließen mit einem Praxispartner einen Ausbildungsvertrag über die Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/-frau ab, der auch die Praxiseinsätze nach § 38 (3) Pflegeberufegesetz und den Theorie-Praxis-Austausch der hochschulischen Ausbildung sicherstellt. Der Praxispartner zahlt den Studierenden eine entsprechende Ausbildungsvergütung.

Eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Lübeck und dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (unterzeichnet im Oktober 2020) sowie ein Musterkooperationsvereinbarung (Entwurf für Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Praxispartnern) jeweils mit Regelungen zur Vergabe der Studienplätze, zum Verhältnis zwischen Studium und Ausbildung sowie zu den Aufgaben und Pflichten von Hochschule und Kooperationspartnern bei der Durchführung des Studiums und der Qualitätssicherung wurde vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe weise der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika als dualer Studiengang angemessen darstellt.

Es ist aus den vorgelegten Kooperationsvereinbarungen deutlich geworden, dass die Hochschule die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals trifft und nicht an die Praxispartner delegiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 HSchulQSAkkrRgIV SH)

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 HSchulQSAkkrRgIV SH)

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

5 Begutachtungsverfahren

5.1 Allgemeine Hinweise

Im Nachgang der ursprünglichen Berichtserstellung wurden seitens des Akkreditierungsrates Dokumente von der Hochschule nachgefordert (u.a. das Praxiscurriculum, ein Kooperationsvertrag mit dem Universitätsklinikum) und eine nachträgliche Beurteilung dieser Nachsendungen wurde im November 2020 angefragt.

Aufgrund der Vorgaben des zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Tarifvertrags der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) sind zudem in dem Studiengangskonzept neben den Vorgaben des PflBG für die hochschulische Ausbildung in den Pflegeberufen auch die gesetzlichen Normen für die berufliche Ausbildung in den Pflegeberufe berücksichtigt worden (s. auch 2.1.), die bei der Neubegutachtung durch die Gutachtergruppe berücksichtigt wurden.

Der vorliegende Bericht basiert auf der Begutachtung sowie auf den nachgereichten Unterlagen bzw. dem daraufhin aktualisierten Selbstbericht der Hochschule, der der Gutachtergruppe erneut vorgelegt wurde.

Neben dem in Abstimmung mit der zuständigen Behörde überarbeiteten Praxiscurriculum, einem Kooperationsvertrag mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein wurden auch Schreiben der zuständigen Behörden (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein unter Einbindung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, sowie Landesamt für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein bzw. nach neuer Organisationsstruktur Schleswig-Holsteinisches Institut für Beruflich Bildung) zur Genehmigung der Änderungen am Studiengang und der Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Pflegeberufegesetz und Ausbildungsverordnung für Pflegeberufe vorgelegt.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH; HSchulQSAkkrRgIV SH) vom 16. April 2018

5.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Christiane Kugler, Professorin für Pflegewissenschaft, Universität Freiburg

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Karin Wolf-Ostermann, Professorin für Pflegewissenschaftliche Versorgungsforschung, Universität Bremen

Vertreter der Berufspraxis: Dr. Holger Petersmann, Pflegedienstleitung, Hospitalvereinigung Ostwestfalen gem. GmbH

Vertreterin der Studierenden: Anna-Lisa Sorg, Studium Public Health (M.Sc.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München als Vertreterin der Studierenden

6 Datenblatt

6.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung (September 2019)

Erfolgsquote	Eine vollständige Erfolgsquote ist wegen Regelstudienzeit von 8 Semestern nur für den Pilot-Jahrgang 2014 darstellbar: Immatrikuliert: n = 35 Vor Fachsemester 6 (staatliche Prüfung) vorzeitig exmatrikuliert: n = 12 Abschluss staatliche Prüfung für Berufszulassung: n = 23 (weiteres s. Selbstbericht, Anlagenband)
Notenverteilung	1,3 bis 2,6 (Abschlussnote einer Absolventin liegt noch nicht vor)
Durchschnittliche Studiendauer	9 Semester
Studierende nach Geschlecht	w: 125, m: 23

6.2 Daten zum Studiengang (nachgereicht am 04.05.2021)

					STIFTUNG Akkreditierungsrat 
Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"					
Studiengang:	BSc Pflege				
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester					
Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	4	0	2	6
WS 2019/2020	0	0	11	1	12
SS 2019	0	7	0	9	16
WS 2018/2019	0	0	3	0	3
SS 2018	0	4	0	0	4
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: BSc Pflege
 Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	5	1	0	0
WS 2019/2020	0	9	3	0	0
SS 2019	0	14	1	0	1
WS 2018/2019	0	3	0	0	0
SS 2018	2	2	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
Insgesamt	2	33	5	0	1

Erfassung "Abschlussquote²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: BSc Pflege
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2019/2020	42	35	83%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2019	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2018/2019	39	34	87%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2017/2018	42	35	83%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2017	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2016/2017	39	30	77%	4	4	100%	17	16	94%	17	16	94%
SS 2016	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2015/2016	41	34	83%	7	5	71%	18	16	89%	20	17	85%
SS 2015	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2014/2015	35	28	80%	4	3	75%	7	6	86%	16	14	88%
Insgesamt	238	196	82%	15	12	80%	42	38	90%	53	47	89%

2) Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
 Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester

6.3 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	28.08.2019
Zeitpunkt der Begehung:	25.09.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur, Hannover	01.10.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 09.07.2014 zum 30.09.2020 (anschließend durch den Akkreditierungsrat verlängert bis zur Entscheidung des Akkreditierungsrates) Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvent/-innen, Praxispartner/-innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Skills Lab

7 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und

Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)